

um Berücksichtigung der Stadt Altenberg bei Feststellung der Richtungslinie einer Bahn von Dresden über Dippoldiswalde nach Böhmen.

Präsident Dr. Schaffrath: An die zweite Deputation.

(Nr. 1141.) Anschließerkklärung des Gewerbevereins zu Bischofswerda an die Petitionen wegen Wiederaufhebung der Bestimmung über Beschränkung der Zahl der Jahrmärkte.

Präsident Dr. Schaffrath: An die vierte Deputation.

(Nr. 1142.) Petition der städtischen Collegien zu Johannegeorgenstadt um Verwilligung der Mittel zum Weiterbau der Staatsbahn von Schwarzenberg bis zur Landesgrenze bei Johannegeorgenstadt (zugleich in einer Anzahl Druckeremplare zur Vertheilung).

Präsident Dr. Schaffrath: An die zweite Deputation abzugeben.

(Nr. 1143.) Petition der sächsischen Stiefmaschinenfabrik und Genossen zu Chemnitz, Koppel, Schönau und Altendorf, die Anlegung einer Güter- und Kohlenabladestation in Nicolaivorstadt betreffend.

Der Herr Abg. Ludwig hat das Wort.

Abg. Ludwig: Ich mache die Petition zu der meinigen und ersuche Sie, diese Angelegenheit der dritten Deputation zur Berichterstattung zu überweisen.

Präsident Dr. Schaffrath: Es wird dies kaum zweckmäßig sein. Es hängt diese Eingabe mit dem Eisenbahnwesen eng zusammen. Nach meiner Meinung ist, selbst wenn eine oder die andere, eine Eisenbahnstation oder sonstige Eisenbahnangelegenheit betreffende Petition von einem Abgeordneten zu der seinigen gemacht wird, sie dennoch wegen ihres materiellen Zusammenhangs mit den Eisenbahnsachen und namentlich auch mit den Finanzsachen an die zweite Deputation abzugeben. Ich würde den Herrn Abgeordneten bitten, sich mit meinem Vorschlage einverstanden zu erklären. Da kein Widerspruch erfolgt, frage ich die Kammer: soll auch diese Petition an die zweite Deputation abgegeben werden? — Einstimmig: Ja.

Der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist die Fortsetzung der Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret, den Entwurf zu einem Gesetze über das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend*). — Wir haben gestern den § 5 erledigt, so daß nunmehr der § 6 zur Berathung steht.

Derselbe lautet:

§ 6.

Wenn innerhalb der zehntägigen Frist auf gerichtliche Entscheidung nicht angetragen wird, so ist die Strafverfügung ihrem ganzem Umfange nach zu vollstrecken. Wird der Antrag nur in Bezug auf einen Theil der Strafverfügung gestellt, so tritt die letztere in ihrem ganzen Umfange außer Kraft.

Die Motiven sagen hierzu:

Zu § 6.

Wenn der Angeschuldigte sich der Strafverfügung nur theilweise unterwirft und deshalb eine gerichtliche Entscheidung doch ohnehin nicht zu umgehen ist, ist es jedenfalls einfacher, die ganze Sache an die Justizbehörde zu weisen, zumal die für eine oberinstanzliche Entscheidung geltenden processualischen Grundsätze über die eingetretene Rechtskraft einzelner nicht angefochtener Theile des Erkenntnisses der vorigen Instanz auf dasjenige, nicht unter den gewöhnlichen Instanzenzug fallende Verhältniß zwischen Verwaltungs- und Justizbehörden, welches dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe zu Grunde liegt, nicht völlig passen.

Im Berichte heißt es:

Bei

§ 6

mag nur neben Demjenigen, was die Motiven S. 553 erwähnen, noch hervorgehoben werden, daß, wie schon bei § 5 angedeutet worden ist, es selbstverständlich Jedem, dem eine Strafverfügung behändigt worden ist, freisteht, unter Verzicht auf die ihm zustehende zehntägige Einwendungsfrist seine sofortige Unterwerfung zu erklären.

Mit dieser Bemerkung wird dieser Paragraph nach der Fassung des Entwurfs zur Annahme empfohlen.

Präsident Dr. Schaffrath: Zu diesem hatte der Abg. Körner unter Nr. 161 der Drucksachen den dort unter 2 ersichtlichen Antrag gestellt. Die Deputation hat sich darüber in ihrem Nachbericht ausgesprochen, und zwar Seite 640 des Nachberichts. Der Abg. Körner hat das Wort.

Abg. Körner: Meine geehrten Herren! Der Antrag, um den es sich handelt, bei dem, was Sie jetzt von dem Herrn Präsidenten gehört haben, war eigentlich zu § 9 gestellt; dagegen hatte die Deputation die Freundlichkeit, soweit meinen Anträgen entgegenzukommen, daß sie zu § 6 den Antrag, den ich gestellt hatte, theilweise angenommen hatte. Ich nehme den Vorschlag der geehrten Deputation dankbar an und bitte die hohe Kammer, mir zu gestatten, daß ich im Uebrigen, soweit die erste Deputation meine Anträge hier nicht angenommen hat, sie zurückziehen kann. Nach genommener Rücksprache mit mehreren Mitgliedern der Deputation habe ich mich überzeugt, daß bei dem Vorschlage der geehrten Deputation vollständig Beruhigung zu fassen ist, und was namentlich den letzten Satz meiner Anträge betrifft, daß hier doch wesentlich der Grundsatz an-

*) Vergl. S.M. II. R. S. 3090 fgg.